

PER E-MAIL

Gemeinderat
Neuhausen am Rheinfall
z.Hd. Thomas Felzmann
Thomas.Felzmann@neuhausen.ch

Schaffhausen, 28. Oktober 2024

Richtigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts

SIG-Areal, Quartierplan, Sonderzone Ebni B, Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Tenger
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. September 2024 reichte das Ingenieurbüro Magma AG den überarbeiteten Umweltverträglichkeitsbericht vom 27. August 2024 (nachfolgend "UVB") bei der Koordinationsstelle für Umweltschutz (nachfolgend "KofU") zur Richtigkeitsprüfung ein, woraufhin die Fachstellen sowie die weiteren Beteiligten am 9. September 2024 zur Richtigkeitsprüfung des überarbeiteten UVB eingeladen wurden.

Die KofU hat zusammen mit den betroffenen Fachstellen die Umweltverträglichkeit des obgenannten Projektes geprüft und nimmt nun wie folgt Stellung:

I. Projekt

Seit 2012 ist auf dem SIG-Areal ein Transformationsprozess im Gange und das Areal öffentlich zugänglich. Damit dieser Prozess fortgeführt werden kann, soll nun der nördliche Teil des SIG-Areals von der bisherigen industriellen Nutzung via Sonderzone mit Quartierplanpflicht in eine gemischte Nutzung überführt werden.

Im hier in fragestehenden Teil des Quartierplan-Perimeters soll ein Nutzungsmix aus Hotel, Wohnen und Gewerbe entstehen. Dieser Teil liegt heute in den Industriezonen II und III, wobei in der Industriezone III nur Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen sind. Nicht zulässig ist derzeit die Wohnnutzung, weshalb der nördliche Teil des SIG-Areals mit einer Teilrevision der Bauordnung und des Zonenplans in eine Sonderzone mit Quartierplanpflicht überführt werden soll ("Sonderzone Ebni B").

Die «Sonderzone Ebni B» soll also eine Mischnutzung von Wohnungen sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Nutzungen zulassen. Mit entsprechenden Quartierplanvorschriften sollen eine Weiterentwicklung des SIG-Areals mit hoher Qualität, die Zugänglichkeit und Durchlässigkeit des Areals sowie die Anbindung an den Ortskern und den Rheinflall sichergestellt werden.

Der östliche Teil des Quartierplans ist bereits entwickelt. Die sich dort befindlichen Gebäude "Hochbau", "Grünerbaum" und "Weinberg" wurden aufgrund der Lage in der Kernzone zur vorwiegenden Wohnnutzung umgebaut.

II. Verfahren

1. UVP-Pflicht

Die Schaffung einer Sonderzone, die Quartierplanpflicht sowie die geplanten neuen Nutzungen unterstehen als solche grundsätzlich keiner UVP-Pflicht. Da das SIG-Gesamtareal aber bisher bereits über 780 Parkplätze verfügt, liegt schon heute eine UVP-pflichtige Anlage vor.

Der UVP unterliegen Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betreffen und über die Änderung im gleichen Verfahren entschieden wird, das massgeblich wäre, würde die Anlage neu gebaut (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011]).

Die Entwicklung des in Frage stehenden Arealteils entspricht einer wesentlichen Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage, weshalb dieses Projekt einer UVP-Pflicht unterliegt.

2. Massgebliches Verfahren

Die UVP bildet kein eigenständiges Verfahren, sondern ist immer an ein sogenanntes Leitverfahren geknüpft (vgl. Art. 5 UVPV).

Im vorliegenden Fall ist das Quartierplanverfahren das massgebliche Verfahren, da für die UVP-pflichtige Anlage ein Quartierplan nach Art. 17 und 18 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz; SHR 700.100) erstellt wird. Leitbehörde ist dementsprechend der Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall (vgl. § 8 der kantonalen Umweltschutzverordnung [USGV; SHR 814.101]).

3. Eingereichte Unterlagen

Grundlage der UVP bildet der vom Ingenieurbüro Magma AG erstellte sowie überarbeitete UVB vom 27. August 2024.

4. Einwendungsverfahren

Am 5. April 2024 wurde gestützt auf Art. 11 Baugesetz die Einführung der "Sonderzone Ebni B" öffentlich aufgelegt. Innert Auflagefrist wurden keine Rechtsmittel erhoben.

Der Vorprüfungsbericht zum Quartierplan wurde zuhanden des Gemeinderats am 17. April 2024 zugestellt. Das Genehmigungsverfahren des Quartierplans, in welchem auch der hier zugrundeliegende UVB Gegenstand sein wird, steht noch aus und somit auch das Einwendungsverfahren.

5. Beteiligte Fachstellen

Am 14. Mai 2024 bzw. 31. Mai 2024 verfasste die KofU gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen den Bericht und Nachtrag zur Vollständigkeitsprüfung des UVB vom 9. November 2023. Die dabei von den Fachstellen vorgebrachten Punkte wurden sodann im vorliegenden UVB vom 27. August 2024 ergänzt.

Folgende Fachstellen wurden ersucht, den UVB in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den UVP-Richtlinien der KofU vom 20. November 1992 zu überprüfen:

- Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Denkmalpflege und Kantonsarchäologie
- Energiefachstelle
- Interkantonales Labor (IKL)
- Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK)
- Kantonsforstamt
- Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung, Landschafts- und Siedlungsentwicklung (LSE) und Ressort Naturschutz
- Tiefbau Schaffhausen, Verkehr und Infrastrukturbar, Fachstelle Lärm
- Tiefbau Schaffhausen, Materialabbau und Gewässer

III. Beurteilung der Umweltverträglichkeit

1. Grundlage

Nach Art. 13 UVPV hat die Umweltschutzfachstelle (hier KofU) zu untersuchen, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben vollständig und sachlich richtig sind. Sie holt dabei die Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG [EG USG]; SHR 814.100) und § 4 Abs. 2 USGV ein.

Die Umweltverträglichkeit eines Projektes kann bejaht werden, wenn die bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt eingehalten werden. Dazu gehören nach Art. 3 UVPV insbesondere das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, welche den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.

Einfachheitshalber orientieren sich die nachfolgenden Kapitel an der Relevanzmatrix im UVB (siehe Kapitel 4, S. 20).

2. Lärm

a) Strassenlärm

Die Fachstelle Lärm des Tiefbaus Schaffhausen, Verkehr und Infrastrukturbau, lässt sich insofern vernehmen, als dass hinsichtlich des Strassenlärms der projektinduzierte Mehrverkehr die Planungswerte einhalte. An den nicht sanierungspflichtigen Verkehrsanlagen führe das Vorhaben zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und an den sanierungspflichtigen Liegenschaften komme es zu keiner wahrnehmbaren Zunahme der Lärmimmissionen. Die Vorschriften von Art. 7 Abs. 1 lit. b und Art. 9 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) würden demnach eingehalten werden.

b) Eisenbahnlärm

Laut der Fachstelle Lärm des Tiefbaus Schaffhausen, Verkehr und Infrastrukturbau, seien die Neubauten bzw. neuen Nutzungen genügend weit vom Eisenbahneinschnitt entfernt und würden von den umliegenden Gebäuden, z.B. dem Bau «Laufengasse», vom Eisenbahnlärm abgeschirmt werden.

c) Industrie- und Gewerbelärm

Das IKL hält in seiner Stellungnahme fest, dass es keine weiteren Bemerkungen hierzu habe.

Auflagen: Keine.

Fazit: Das Vorhaben kann im Fachbereich Lärm als umweltverträglich beurteilt werden.

3. Luft

Zur Thematik Luftreinhaltung hat das IKL keine weiteren Bemerkungen.

Auflagen: Keine.

Fazit: Das Vorhaben kann im Fachbereich Luft als umweltverträglich beurteilt werden.

4. Grundwasser und Oberflächengewässer

Das IKL merkt in seiner Stellungnahme an, dass seine Anträge aus der Vollständigkeitsprüfung übernommen worden seien und es deshalb auch keine weiteren Bemerkungen hierzu habe. Auch der Tiefbau Schaffhausen, Gewässer und Materialabbau, erachtet den UVB als vollständig und korrekt.

Auflagen: Keine.

Fazit: Das Vorhaben kann im Fachbereich Gewässerschutz bzw. Grundwasser und Oberflächengewässer als umweltverträglich beurteilt werden.

5. Flora, Fauna, Lebensräume

Das PNA, Ressort Naturschutz, beurteilt die Feststellungen in Kapitel 4.1 des UVB, welcher die erwarteten Projektauswirkungen von Bau- und Betriebsphase als gering einstufen, als nachvollziehbar und korrekt. Auch sei zutreffend, dass keine schützenswerten Lebensräume durch das Vorhaben tangiert würden.

Insbesondere würden Massnahmen im UVB aufgezeigt werden, welche vorwiegend den Fledermausschutz betreffen:

Einerseits würden die Massnahmen zum Schutz der Fledermäuse und der nahen sensiblen nächtlichen Naturlebensräume für während der Bauphase dienen. Hierzu werde im UVB ausgeführt, dass im Falle von Fledermausvorkommen die Abrissarbeiten im März und April oder September und Oktober durchzuführen wären. Das PNA, Ressort Naturschutz, weist darauf hin, dass zwischen März und April sowie September und Oktober die Fledermäuse sehr mobil (weder im Winterschlaf noch in der Aufzuchtzeit der Jungen) seien. Sofern es im Abrissgebäude keine Überwinterungsquartiere gebe, sei auch ein Abriss zwischen November und Februar möglich.

Andererseits seien im UVB seien Massnahmen zum Schutz der Fledermäuse, deren Jagdhabitate und der nahen sensiblen nächtlichen Naturlebensräume für während der Betriebsphase definiert. Eingriffe in bestehende Grünflächen würden kompensiert werden und zusätzliche Fledermausquartiere würden installiert werden. Zudem sei ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept Voraussetzung.

Ganz grundsätzlich werden die Massnahmen während der Bauphase wie auch während des Betriebs als ausreichend vom PNA, Ressort Naturschutz, eingestuft und es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Auflagen: Keine.

Fazit: Betreffend Flora, Fauna, Lebensräume ist das Vorhaben als umweltverträglich zu beurteilen.

6. Wald

Das Kantonsforstamt stellt fest, dass seine Anträge aus der Vollständigkeitsprüfung im UVB berücksichtigt worden seien. Dementsprechend hat es keine weiteren Ergänzungen oder beantragt Auflagen.

Auflagen: Keine.

Fazit: Das Vorhaben kann unter Einhaltung der Vorgaben aus dem UVB (Kapitel 4.8 sowie 4.15) in Bezug auf den Wald als umweltverträglich beurteilt werden.

7. Siedlung, Ortsbild

Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Denkmalpflege, die KNHK und das PNA, Ressort Raumplanung (LSE) bewerten den UVB sowohl als vollständig als auch korrekt.

Auflagen: Keine.

Fazit: Das Vorhaben ist in diesem Themenbereich als umweltverträglich zu bewerten.

8. Kulturgüter, Archäologie

Der UVB wurde von der Kantonsarchäologie geprüft und für vollständig und korrekt befunden.

Auflagen: Keine.

Fazit: Wird die Kantonsarchäologie – wie unter Kapitel 4.10.4 bereits richtig erwähnt – vor und während der Bauphase in die Planung miteinbezogen, kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.

9. Landschaft, Erholung

Die KNHK wie auch das PNA, Ressort Raumplanung (LSE) erachten den UVB sowohl als vollständig, als auch richtig

Auflagen: Keine.

Fazit: Das Vorhaben ist in dieser Thematik als umweltverträglich zu bewerten.

10. Naturgefahren

Der Tiefbau Schaffhausen, Gewässer und Materialabbau, erachtet den UVB als vollständig und richtig. Sowohl der Projektbeschrieb, die Auswirkungen auf die Umwelt als auch die Massnahmen seien korrekt ausgeführt.

Auflagen: Keine.

Fazit: Das Vorhaben kann hinsichtlich der Naturgefahren als umweltverträglich beurteilt werden.

11. Energie

Die Energiefachstelle hat keine Anmerkungen zum UVB und hat entsprechend keine Auflagen formuliert.

Auflagen: Keine.

Fazit: Betreffend Energie ist das Vorhaben als umweltverträglich zu beurteilen.

12. NIS

Zum Fachbereich NIS hat das IKL keine weiteren Bemerkungen.

Auflagen: Keine.

Fazit: Das Vorhaben kann unter Einhaltung der Vorgaben aus dem UVB als umweltverträglich beurteilt werden.

13. Licht und Schatten

Das Kantonsforstamt stellt fest, dass seine Anträge aus der Vollständigkeitsprüfung im UVB berücksichtigt worden sind. Dementsprechend hat es keine weiteren Ergänzungen und stellt keine Auflagen.

Auch das IKL hat zum Thema Licht keine weiteren Bemerkungen.

Auflagen: Keine.

Fazit: Das Vorhaben kann unter Einhaltung der Vorgaben aus dem UVB als umweltverträglich beurteilt werden.

14. Abfälle

Das IKL hält in seiner Stellungnahme fest, dass seine Bemerkungen und Anträge aus der Vollständigkeitsprüfung im UVB mehrheitlich aufgenommen worden seien. Es fehle jedoch noch der verbindliche Hinweis auf das zu erstellende Verwertungskonzept. Dieser Antrag wurde in der Stellungnahme des IKL vom 7. März 2024 bereits gestellt.

Gemäss Art. 12 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [VVEA]; SR 814.600) gilt die allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik. Art. 20 Abs. 3 VVEA spezifiziert für mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken weiter, dass Betonabbruch möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder als Baustoff auf Deponien zu verwerten ist.

In einem Verwertungskonzept seien daher die verwertbaren Anteile mineralischer Rückbaumaterialien mengenmässig zu erfassen und die, aus mindestens der gleichen Menge, hergestellten Recyclingbaustoffe (RC-Beton) zu bestimmen. Die Bemessung und Planung von Neubauten müsse von Beginn an mit den zu verwendenden Materialien erfolgen.

Auflage: Mit der Baueingabe muss ein Verwertungskonzept eingereicht werden, dass den ReUse von Bauelementen und die Verwertung der mineralischen Rückbaumaterialien im Projekt nachvollziehbar aufzeigt. Es muss mindestens die anfallende Menge mineralischer Rückbaumaterialien in Form von qualitätsgeprüften Recyclingbaustoffen, wenn möglich in gebundener Form, aufgezeigt werden.

Fazit: Das Projekt kann als umweltverträglich beurteilt werden, sofern die oben aufgeführte Auflage berücksichtigt wird.

IV. Gesamtbeurteilung und Antrag

Nach Ansicht der KofU kann das geplante Vorhaben im Rahmen einer Gesamtbeurteilung als umweltverträglich eingestuft werden. Unter Würdigung aller Umstände und unter Vorbehalt der im UVB erläuterten Massnahmen sowie im vorliegenden Bericht festgehaltene Auflage beantragen wir Ihnen deshalb, das vorliegende Vorhaben im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung als umweltverträglich zu beurteilen.

V. Schlussbemerkungen

1. Kenntnisnahme des UVB und Einsichtsrecht

Die Gemeinde als zuständige Behörde entscheidet nachfolgend über das Quartierplanverfahren und gibt gemäss Art. 20 UVPV bekannt, wo und wie lange der vorliegende Bericht und Antrag der KofU samt Beilagen eingesehen werden kann. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdelegitimierten nach Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01).

2. Gebühren

Gemäss Art. 7 Abs. 1 EG USG werden für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die KofU nach Aufwand zu bemessende Gebühren erhoben.

Die Prüfungskosten der beteiligten Schaffhauser Fachstellen für die Vollständigkeitsprüfung betragen:

Fachstelle	Zeit (Std.)	Ansatz (CHF)	Total (CHF)
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Denkmalpflege	1.0	140.--	140.--
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie	0.5	140.--	70.--
Energiefachstelle	0.5	140.--	70.--
Interkantonales Labor	3.9	140.--	546.--
Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK)	2.0	140.--	280.--
Kantonsforstamt	1.0	140.--	140.--
Planungs- und Naturschutzamt, Ressorts Naturschutz	1.0	140.--	140.--
Planungs- und Naturschutzamt, Raumplanung, Landschafts- und Siedlungsentwicklung (LSE)	0.5	140.--	70.--
Tiefbau, Abteilung Gewässer und Materialabbau	2.0	140.--	280.--
Tiefbau, Verkehr und Infrastrukturbau, Fachstelle Lärm	2.0	140.--	280.--
Koordinationsstelle für Umweltschutz	5.0	140.--	700.--
Gesamtaufwand	19.4		2'716.--

Die Kosten in der Höhe von **Fr. 2'716.--** hat die Projektantin, SIG Gemeinnützige Stiftung, z.Hd. Herrn Michel Rubli, Laufengasse 18, 8212 Neuhausen am Rheinfall, zu tragen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separatem Schreiben durch die KofU.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Die Ressortleiterin



Serap Kahriman-Träris, MLaw

Beilagen:

- Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Magma AG (Valentin Müller)
- Winzeler + Bühl (Konradin Winzeler)
- Topik Partner AG (Christoph Hug)
- Planungs- und Naturschutzamt, Nutzungsplanung (Claudia Härdi, Iris Braunwalder)
- Bauinspektorat Schaffhausen (Oliver von Ow)

Kopie (ohne Beilagen) zur Kenntnisnahme an:

- Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Flurina Pescatore, Katharina Schächli, Daniel Gerbothé)
- Energiefachstelle (Dominik Müller)
- Interkantonales Labor (Katharina Herkommer)
- Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (Karin Troxler, Volker Mohr, Sabrina Mäder)
- Kantonsforstamt (Michael Götz)
- Planungs- und Naturschutzamt (Dominique Brunner)
- Ressort Raumplanung, Landschafts- und Siedlungsentwicklung (Pascal Wipf)
- Ressort Naturschutz (Jeannine Klaiber)
- Tiefbau Schaffhausen, Verkehr und Infrastrukturbar, Fachstelle Lärm (Erich Fischer)
- Tiefbau Schaffhausen, Materialabbau und Gewässer (Benjamin Homberg, Sandra Risler, Jürg Sturzenegger)



Gemeinderat Neuhausen am Rheinfeld Protokollauszug vom 5. November 2024

Sitzung Nr. 41

Betrifft: Planungsreferat;
Quartierplan «Sonderzone Ebni B» - 2. Lesung

1. Gemeinderat Christian Di Ronco war bei der Erarbeitung des Quartierplans «Sonderzone Ebni B» beteiligt und tritt daher in den Ausstand.

2. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 den Quartierplan «Sonderzone Ebni B» in 1. Lesung gutgeheissen und zuhanden einer Vorprüfung durch das Planungs- und Naturschutzamt verabschiedet.

3. Das Planungs- und Naturschutzamt hat den Quartierplan «Sonderzone Ebni B» einer Vorprüfung unterzogen. Mit Vorprüfungsbericht vom 17. April 2024 wurde eine Genehmigung des Quartierplans in Aussicht gestellt, sofern die im Vorprüfungsbericht aufgeführten Erwägungen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Erwägungen wurde in den Quartierplan eingearbeitet und ist im Planungsbericht aufgeführt (vgl. Planungsbericht, Anhang 2, Berücksichtigung Vorprüfung).

4. Das Quartierplangebiet ist Teil des SIG-Gesamtareals. Da das Gesamtareal mehr als 500 Parkplätze aufweist, handelt es sich um eine UVP-pflichtige (umweltprüfungspflichtige) Anlage. Mit den Nutzungsveränderungen, welche der Quartierplan zulässt, verändert sich die Gesamtanlage, und somit muss eine UVP durchgeführt werden. Da die UVP kein eigenständiges Planungsinstrument darstellt, ist sie an ein Leitverfahren zu knüpfen. Im vorliegenden Fall ist dies der Quartierplan. Dazu wurde der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) «SIG-Areal am Rheinfeld, Quartierplan Sonderzone Ebni B» erstellt und durch die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Im Prüfbericht zur Richtigkeitsprüfung vom 28. Oktober 2024 kommt die KofU zum Schluss, dass nach deren Ansicht das geplante Vorhaben im Rahmen einer Gesamtbeurteilung als umweltverträglich eingestuft werden kann. Unter Würdigung aller Umstände und unter Vorbehalt der im UVB erläuterten Massnahmen sowie im vorliegenden Bericht festgehaltene Auflage beantragt die KofU dem Gemeinderat Neuhausen am Rheinfeld deshalb, das vorliegende Vorhaben im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung als umweltverträglich zu be-

urteilen (vgl. Planungsbericht S. 16 f Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Koordinationsstelle für Umweltschutz, Richtigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts vom 28. Oktober 2024).

5. Das Planungsreferat hat den Quartierplan mit Stand vom 28. Oktober 2024 geprüft und empfiehlt dem Gemeinderat, diesen in 2. Lesung zuhanden der öffentlichen Auflage gutzuheissen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Quartierplan «Sonderzone Ebni B» wird mit Stand vom 28. Oktober 2024 in 2. Lesung gutgeheissen.
2. Unter Vorbehalt der im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB vom 27. August 2024) erläuterten Massnahmen sowie der im Bericht der Richtigkeitsprüfung festgehaltenen Auflage (Koordinationsstelle für Umweltschutz, Richtigkeitsprüfung vom 28. Oktober 2024) wird die Entwicklung, basierend auf dem Quartierplan «Sonderzone Ebni B», im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung als umweltverträglich beurteilt.
3. Das Planungsreferat wird beauftragt, den Quartierplan «Sonderzone Ebni B» mit Stand vom 28. Oktober 2024 inklusive dem Umweltverträglichkeitsbericht vom 27. August 2024 gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (SHR 700.100) öffentlich aufzulegen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident Felix Tenger
 - Sozialreferentin Franziska Brenn
 - Baureferent Christian Di Ronco
 - Bildungsreferent Ruedi Meier
 - Kulturreferent Andreas Neuenschwander
 - Leiter Hochbau Patrick Güntert
 - Sachbearbeiter Raumplanung Thomas Felzmann (Akten)
 - SIG Gemeinnützige Stiftung, Laufengasse 18, 8212 Neuhausen am Rheinflall

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident: Die stv. Schreiberin